

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 44 (1925)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Fick, Dr. F. (Zürich): Die Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht. Zürich 1924 (Orell Füssli). Schweizer Zeitfragen Nr. 60.

Vor drei Jahren erschien aus der Feder desselben Verfassers die in dieser Zeitschrift angezeigte Schrift über „verschleierte und schieberhafte Gründung von Aktiengesellschaften“, worin die Wirkungen der Registereintragung einer neuerrichteten A.-G. und die Folgen von Gründungsmängeln erörtert werden. Sie hatte den verdienten Erfolg, dass in den Verhandlungen der Expertenkommission der vom Bundesgericht vertretene und auch noch von den Entwürfen geteilte Standpunkt, wonach der Eintragung schlechthin heilende Wirkung zukommt, aufgegeben und den Beteiligten bei Vorliegen schwerwiegender Gründungsmängel ein Anfechtungsrecht zugesprochen ward. Auch die vorliegende Untersuchung, die das noch in manchen Beziehungen unfertige und vom geltenden OR sehr summarisch normierte Institut der Fusion zum Gegenstand hat, erschien noch rechtzeitig genug, um in den Verhandlungen über das künftige Aktienrecht berücksichtigt zu werden. Manche Anregungen des Verfassers zur Klärung des Verhältnisses im allgemeinen und zur wirksameren Sicherung der Gläubiger sind denn auch dem neuesten Entwurf zu gut gekommen. So ist insbesondere unter Aufnahme einer dem § 306 des deutschen HGB entsprechenden Vorschrift klargestellt worden, dass den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft im Konkursfalle ein Recht auf ausschliessliche Befriedigung aus deren Vermögen zusteht. Ebenso ist nunmehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Eintragung im Register eine Gesamtnachfolge in das Vermögen nach sich zieht. Zu bedauern ist, dass nicht auch einer weiteren Anregung Folge gegeben wurde, dass die Fusion nach innen bereits mit der Rechtskraft der Fusionsbeschlüsse und nicht erst mit dem Registereintrag wirksam wird. Da auch der neue Entwurf keine erschöpfende Regelung der schwierigen und weitverzweigten Materie herbeiführen konnte, hat die Schrift auch für das neue Recht nichts an Aktualität eingebüsst.

K. Wieland.

Eltzbacher, Paul: Deutsches Handelsrecht. 2. Aufl.
Berlin 1925. (Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft
S. Simon.)

Eltzbachers Handelsrecht gehört in die Kategorie der so-nannten „Grundrisse“, die in der neueren Literatur neben und an Stelle der Lehrbücher getreten sind und den Stoff noch kürzer und gedrängter zusammenfassen als jene. Sie entsprechen den gegenwärtigen Bedürfnissen des deutschen Rechtsbeflissenken, die mehr auf gedächtnismässiges Anlernen und Einpauken fürs Examen als auf die Gewinnung eines wirklichen Verständnisses gerichtet sind. Die akademischen Kreise dürfen sich diesen Bedürfnissen nicht verschliessen, sondern müssen eben aus der Not eine Tugend machen, wollen sie verhindern, dass der Student seine Nahrung ausschliesslich aus Repetitorien oder anderen Eselsbrücken von gleichem Schlag bezieht. Berücksichtigt man die durch die Kürze gebotenen Beschränkungen, so wird man die Schrift des durch eine Reihe von Abhandlungen handelsrechtlichen Inhalts, insbesondere aber durch die treffliche Monographie über Handlungsfähigkeit bekannten Verfassers zu den besten Erscheinungen dieser Kategorie zählen dürfen. Die Darstellung ist überaus klar und lebendig. Auch nimmt der Verfasser zu sämtlichen wichtigen Problemen eine selbständige, von herrschenden Anschauungen vielfach abweichende Stellung ein, so in der Lehre von der juristischen Natur der Handelsgesellschaften, worin E. die herrschende Unterscheidung von Gesellschaften mit und ohne Persönlichkeit verwirft. Sodann vor allem sucht er nicht, dem schlechten Beispiel sonstiger Grundrisse oder gar Lehrbücher folgend, die Kürze durch zu starke Reduktion oder Beseitigung der Literaturangaben zu erreichen. Die Schrift wird auch unseren Studierenden zur Gewinnung eines orientierenden Überblicks über das Gebiet des Handelsrechts gute Dienste tun.

K. Wieland.

Abraham, Paul, Neubecker, Karl: Bio-Bibliographische Beiträge zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften. Abt. Rechtsw. Heft 2. Berlin 1925. (Prager.)

Die dem Andenken Karl Neubeckers, eines der verdienstvollsten Vorkämpfer für moderne Rechtsvergleichung, dessen in dieser Zeitschrift bereits bei Anlass der Besprechung von Tore Almens skandinavischen Kaufrecht kurz gedacht worden ist, gewidmete Schrift trägt ihre Bezeichnung „bio-bibliographischer Beitrag“ mit Recht. Neubeckers Bestreben war vor allem darauf gerichtet, die ausländische, namentlich rus-

sische Literatur und die der skandinavischen Länder in Deutschland einzuführen und durch Besprechungen oder kurze Anzeigen mit ihrem Inhalt bekannt zu machen. Da sämtliche Arbeiten Neubeckers mit grosser Sorgfalt aufgeführt werden, so gewinnen wir nicht nur Einblick in die erstaunliche Arbeitskraft und Fruchtbarkeit dieses Mannes, sondern wir erhalten zugleich ein wertvolles bibliographisches Hilfsmittel; denn es gibt wohl kaum ein nennenswertes Werk der bezeichneten Literaturen, das nicht in Neubeckers literarischem Nachlass zu finden wäre.

K. Wieland.

Engländer, Dr. Konrad (Prof. in Leipzig): **Die Angestellten erfundung im geltenden Recht** (Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig). Leipzig 1915. (Deichert.) 82 S. M. 3.50.

Während es im Recht des Dienstvertrags von jeher als selbstverständlich gegolten hat, dass die materiellen Arbeitsprodukte dem Dienstherrn zufallen, der die Gefahr des Unternehmens trägt, ist in neuerer Zeit mit der Entwicklung der wissenschaftlichen Technik die Frage entstanden, wem die Erfindungen gehören sollen, welche ein Angestellter im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit macht. Entsprechend der Interessenlage wird in den Unternehmerkreisen die Ansicht vertreten, dass solche Erfindungen gewissermassen als Nebenprodukt der dienstlichen Arbeit dem Dienstherrn gehören, während die Angestellten auf dem Standpunkt stehen, dass die Erfindung als Resultat einer höheren geistigen Tätigkeit, welche vom Gesetz durch Patenterteilung besonders geschützt wird, grundsätzlich dem Erfinder zufallen soll, auch wenn er sie in seiner dienstlichen Beschäftigung gemacht hat. Das revidierte OR hat diese Frage in angemessener Weise entschieden, indem es in Art. 343 die Erfindung dem Unternehmer nur dann zuspricht, wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört oder wenn der Dienstherr sich einen Anspruch auf die Erfindung im Dienstvertrag ausbedungen hat. In letzterem Fall hat der Erfinder Anspruch auf angemessene Vergütung. In Deutschland wird die Frage in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung in den Dienstverträgen und sehr oft in Tarifverträgen geregelt. Über den verschiedenen Inhalt solcher Verträge und über die Grundsätze, nach denen die Gerichte bei Fehlen einer Verabredung entscheiden, gibt die vorliegende Schrift erschöpfende Auskunft unter gleichzeitiger Darlegung der in der Theorie vertretenen Meinungen. Diese Darstellung des noch im Fluss

befindlichen deutschen Rechts ist auch für die Schweiz von Bedeutung, weil die Vorschrift des OR in einigen Beziehungen zu Zweifeln Anlass gibt. Art. 343 spricht einerseits davon, dass die Erfindung dem Dienstherrn „gehört“, woraus geschlossen werden kann, dass er zur Anmeldung des Patents befugt ist, andererseits davon, dass der Dienstherr einen „Anspruch“ auf die Erfindung hat, was bei genauem Sprachgebrauch bedeutet, dass die Erfindung dem Angestellten gehört, aber von ihm an den Dienstherrn abgetreten werden muss. (Vergl. meinen Allg. Teil des OR § 41 Anm. 30.) Die in Deutschland herrschende Meinung (Reichsg. 77 S. 82, 84 S. 53) geht dahin, dass das Erfinderrecht in der Person des Angestellten entsteht, aber von ihm bei Abschluss des Dienstvertrags im voraus an den Dienstherrn abgetreten wird, was bekanntlich bei den meisten Rechten möglich ist (vergl. meinen Allg. Teil des OR, § 28 V). Auf Grund dieser antizipierten Abtretung des Erfinderrechts ist der Dienstherr zur Anmeldung des Patents berechtigt und wäre nach dem schweiz. Patentgesetz Art. 16 Nr. 2 als Rechtsnachfolger des Urhebers der Erfindung zu betrachten.

Prof. A. v. Tuhr, Zürich.

Aeby, Prof. P. (Freiburg i. Ü): **Cours de Droit Commercial.**
A l'usage des écoles de commerce. Fribourg 1924. (Fragnière Frères.)

Während eine ausschliesslich für Juristen bestimmte systematische Bearbeitung des Handelsrechtes uns immer noch fehlt und angesichts der gegenwärtigen Revisionsarbeiten auch nicht zu erwarten ist, ist die Zahl der für Handelsschulen bestimmten Lehrbücher des schweizerischen Handelsrechtes um ein weiteres Werk vermehrt worden, das sicher viel Anklang finden wird. Der Cours de droit commercial von Aeby zeigt die gewöhnliche, durch den Zweck gegebene Abgrenzung des Stoffes: Auf eine Einleitung, in der in leicht verständlicher Weise die Grundbegriffe des Rechtes kurz dargestellt werden, folgt eine Behandlung der den Handelsverkehr interessierenden Rechtsverhältnisse im weitesten Sinne des Wortes. Immerhin ist das Buch doch etwas weniger überlastet, als das bei anderen der gleichen Art zutrifft. Es hat es z. B. unterlassen, die Frage der Geldwährung, der Börsenordnungen, des Immaterialgüterrechtes in die Behandlung hineinzuziehen. Auch in der Anordnung der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte geht es eigene Wege, indem die Behandlung des Betreibungs- und Prozessrechtes der Darstellung des materiellen Rechtes vorausgeschickt ist. Wenn auch im allgemeinen beim juristischen Studium es

als das Richtigere erscheint, zuerst den Inhalt eines Rechtsverhältnisses zu studieren und erst nachher die Mittel, die zu seinem Schutze dienen, so dürfte bei dem Zweck, den das Buch verfolgt, die Umstellung verständlicher erscheinen. Vom Handelsschüler darf ja nicht eine ganz tiefgründige Erfassung der Materie erwartet werden; die Aneignung der Kenntnis von praktischen Einzelheiten tritt da stark in den Vordergrund. Und da wird es ihm nun offenbar anfänglich leichter sein, den Gang einer Betreibung oder eines Prozesses zu erlernen, als sich in der Gründung oder Organisation einer A.-G. oder in den Wirkungen eines Wechsels zurechtzufinden.

A. Siegwart.

Secretan, Roger: *Le Divorce et la Séparation de Corps dans les relations franco-suisses.* Lausanne 1925. (F. Rouge & Cie, éditeurs.) 67 p.

Schon vor Abschluss der Haager Scheidungskonvention war die Frage der Zuständigkeit schweizerischer Gerichte zur Behandlung von Ehescheidungsklagen in der Schweiz domizlierter Franzosen Gegenstand vielfacher Kontroversen, wie auch umgekehrt diejenige der französischen Gerichte zur Scheidung von in Frankreich wohnhaften Schweizern. In beiden Ländern ergab sich als praktisches Resultat, wenn auch aus ganz verschiedenen rechtlichen Gründen, die Verneinung. Die kurze Dauer der Zugehörigkeit beider Staaten zum Haager Abkommen bildete, nach dem Ausspruch Secretans, eine kurze Zeit des Waffenstillstandes in dem Kampf um die Zulässigkeit solcher Scheidungen, der nach dem Rücktritt Frankreichs von der Konvention, allerdings in beiden Staaten unter veränderten Verhältnissen, wieder aufleben musste. Für die Schweiz wurde das Urteil des Bundesgerichts i. S. Motard (BGE 43 II 282) wegleitend, in welchem dargelegt wurde, dass zurzeit in Frankreich die von SchLT 59 Z. 7b geforderte Anerkennung des schweizerischen Gerichtsstands nicht vorliege und demzufolge die Zuständigkeit schweizerischer Gerichte zur Scheidung von Franzosen verneint wurde. Das Bundesgericht hat seither in mehreren Entscheidungen an dieser Auffassung festgehalten. Allein unsere welschen kantonalen Gerichte, die natürlich am häufigsten solche Fälle zu behandeln haben, haben sich dieser Rechtsauffassung nicht gefügt, sondern fortgefahren, Ehescheidungsklagen in der Schweiz wohnhafter Franzosen materiell zu behandeln. Der Verfasser teilt eine Statistik mit, wonach Gerichte der Kantone Genf, Waadt und Neuenburg in 94 Fällen ihre Kompetenz bejaht haben.

Der Verfasser billigt den Entscheid i. S. Motard unter den damaligen Verhältnissen. Aber er verficht in wohldokumentiertem Plädoyer die Auffassung, dass diese Praxis unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr haltbar sei. Das Schwergewicht seiner Beweisführung muss natürlich darauf gelegt werden, dass heute in Frankreich der schweizerische Gerichtsstand im Sinne von Art. 7h anerkannt sei. Dieser Beweis wird statistisch erbracht durch die Mitteilung von 14 Urteilen französischer Zivilgerichte, in denen schweizerischen Scheidungsurteilen über in der Schweiz domizilierte Franzosen das Exequatur erteilt wurde. In drei weiteren vom Verfasser mitgeteilten Urteilen wird diese Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte implicite anerkannt. Allein die Arbeit erschöpft sich nicht damit. Ausgehend von der allgemeinen Bedeutung der Reziprozität im internationalen Recht, zieht der Verfasser den Schluss, Frankreich werde auch die Zuständigkeit schweizerischer Gerichte nicht bestreiten, wenn es selbst die Gerichtsbarkeit über in Frankreich wohnhafte Schweizer in Ehesachen in Anspruch nehme. (S. 20.) Das führt ihn zu einer eingehenden Prüfung der französischen Theorie und Praxis betreffend die Behandlung der Schweizer in Frankreich. Er fördert damit höchst wertvolles rechtsvergleichendes Material auch für die geplante Revision des Gerichtsstandsvertrags von 1869 zutage.

Bei aller Wärme vermag seine Beweisführung vielleicht doch nicht alle Bedenken zu zerstreuen. Die angeführten französischen Urteile gehen alle von erstinstanzlichen Gerichten aus. Die Anerkennung der schweizerischen Gerichtsbarkeit wird auch in weitem Umfang abhängig gemacht von der freiwilligen Einlassung des Beklagten, während bei verweigerter Einlassung oder Versäumnis ausschliessliche französische Zuständigkeit angenommen wird. (Auf Grund von CC Art. 14, 15.) Jedenfalls aber wird durch die verdienstliche Schilderung des Jahrzehntelangen rechtlichen Kampfes das ausserordentlich starke Bedürfnis nach beidseitiger Bejahung der ausländischen Zuständigkeit für die 57 000 Franzosen in der Schweiz und die 103 000 Schweizer in Frankreich klargelegt und man legt die sympathische Schrift mit dem Wunsch aus der Hand, es möge bald eine befriedigende Ordnung gelingen.

Hans Fritzsche.

Sausser-Hall, Georges (Prof., Neuchâtel et Genève): **Les traités de paix et les neutres.** Payot et Cie, 1924. 313 p. frs. 12.—

Que le neutre ne soit point le „*tertius gaudens*“ comme on l'en a accusé parfois, voilà ce que démontre à l'évidence le livre

remarquable dont nous venons rendre compte avec quelque retard, que l'on voudra bien excuser; il gardera du reste long-temps encore son intérêt d'actualité, et restera intéressant toujours comme source de renseignements et comme contribution à la doctrine du droit international privé.

Ce pauvre droit international, — commence par constater M. Sauser-Hall ,— non seulement la guerre, la paix aussi telle qu'elle a été faite, l'ont terriblement malmené: la guerre d'abord, par ses séquestrés et confiscations, ses interdictions de tous rapports de droit privé, ses annulations de contrats, — mais la paix elle-même, par la confirmation partielle et définitive de telles mesures, au profit des uns et à la charge des autres, causant la ruine d'un grand nombre de simples particuliers. Peut-on légitimer comme de justes représailles de telles atteintes à la propriété privée? C'est possible; mais, justifiées ou non, elles constituent „une incontestable régression juridique“, écrit avec raison M. Sauser-Hall.

Les neutres aussi en ont pâti, et c'est d'eux que l'auteur s'occupe. Que de neutres en effet ayant des „biens, droits et intérêts“ dans un des pays belligérants! Que de sociétés créant des communautés économiques entre neutres et sujets d'un de ces états! Que des suisses enfin vivant et travaillant à l'étranger! Sous la direction experte de M. Sauser-Hall, on aperçoit vite les dangers qui les menacent: tantôt de leurs biens ont été englobés dans un séquestre; — tantôt le neutre a été considéré et traité en ennemi à cause de son domicile en pays ennemi, — tantôt encore, en rendant par des confiscations son débiteur insolvable, on a créé un privilège au préjudice du neutre et au profit des autres créanciers. Enfin, les instances spéciales organisées par les traités de paix ne sont compétentes qu'entre belligérants; le neutre lésé a souvent grand peine à découvrir qui peut écouter sa réclamation. Comment lui venir en aide?

M. Sauser-Hall le fait d'abord en fournissant d'abondants renseignements. Dans d'utiles annexes, il donne les dispositions économiques des traités intéressants le droit privé, il explique dans son livre quels sont les organes chargés de les appliquer, il expose la casuistique volumineuse issue de ce maniement des textes, il cite, discute, et refute les auteurs qui les ont commentés. Bref, l'auteur met à la disposition du lecteur le trésor de connaissances pratiques qu'il a amassé en collaborant personnellement à la solution de nombreux litiges. Les avocats et les clients, aux prises avec les difficultés que nous avons décrites, trouveront une excellente et rapide orientation dans le système général si compliqué des traités, et recueilleront

auprès de M. Sauser-Hall une masse d'informations et de conseils utiles.

Mais le mérite de ce livre ne se borne point à sa documentation; l'auteur a voulu faire œuvre de doctrine. Patiemment il a cherché „le solide fil d'Ariane aux quintuble brin“ qui doit servir de guide dans l'effrayant labyrinthe issu de la guerre et des traités. Ce quintuple brin est formé de cinq principes, que M. Sauser-Hall est parvenu à dégager pour délimiter l'application des traités dans l'espace. Ils intéressent avant tout les effets que doivent avoir en pays neutres, devant les tribunaux neutres, les conventions entre belligérants. M. Sauser-Hall s'est appliqué aussi à la recherche d'une saine doctrine pour l'application à faire des traités aux neutres et à leurs intérêts en pays étranger. C'est même là qu'a porté le gros effort de l'auteur; les parties contractantes ne s'étant pas préoccupées des contre-coups possibles pour les tiers de leurs stipulations, comment combler cette lacune à l'aide de la science du droit international? On pourrait être tenté d'objecter: travail ardu et quelque peu vain, car les principes juridiques plient ici devant la politique, et le neutre doit plus compter sur le secours diplomatique de son pays que sur l'autorité du droit. Cette objection ne serait toutefois pas juste, même d'un point de vue utilitaire. La diplomatie elle-même ne se sert-elle donc pas d'arguments juridiques? Ne sera-t-elle pas d'autant plus forte qu'elle pourra s'autoriser d'une théorie plus solidement bâtie?

Que l'on ne méconnaisse pas enfin la valeur scientifique et permanente du travail doctrinal de M. Sauser-Hall. Son livre n'est point fait pour le praticien seulement; le jurisconsulte de cabinet le lira avec intérêt et profit. Il prendra plaisir à l'objectivité de l'auteur. Il appréciera son effort pour ramener aux principes généraux de la science, au moins dans son application aux neutres, ce hâtif et gigantesque „droit transitoire“, né tout frémissant dans le fracas des armes. En abordant ainsi „sub specie aeternitatis“, ce sujet tourmenté, M. Sauser-Hall a enrichi la science et fait honneur à la jurisprudence suisse.

F. Guisan.

Planiol, Marcel et Ripert, Georges: Traité Pratique du droit civil français. Tome VIII. Régimes matrimoniaux. Première partie. Avec le concours de Marcel Nast. Paris 1925. (Librairie générale de droit et de jurisprudence.)

Der dreibändige Traité élémentaire de droit civil von Planiol hat durch die 10 Auflagen, die er in 25 Jahren erlebte, seinen Wert bewiesen. Nun soll unter der Leitung des gleichen

Verfassers ein umfassenderer *Traité pratique de droit civil* erscheinen, um, wie die Einleitung sagt, der heutigen Generation ein Arbeitswerkzeug zu bieten, das geeignet ist, Werke zuersetzen, die, so gross auch ihr Wert sein mag, doch den Nachteil allzu hohen Alters haben. Tatsächlich sind ja in Frankreich juristische Werke in viel grösserer Gefahr, rasch zu veralten, als bei uns, weil der Gesetzgeber dort nicht vor häufig wiederholten Detailänderungen an der Privatrechtskodifikation zurückschreckt. Oder, wo der Gesetzgeber nicht eingreift, da wird es häufig die Praxis sein, die nach einiger Zeit auf eine von mehreren, vielleicht heftig diskutierten Interpretationsmöglichkeiten sich definitiv und absolut festlegt. So wird es dem neuen Werk nicht an Stellen fehlen, wo es die von ihm in Aussicht genommene Darstellungsmethode verwirklichen kann, die darin bestehen soll, endgültig erledigte Gesetzesexte oder juristische Kontroversen nicht, oder höchstens um des historischen Interesses willen ganz kurz zu erwähnen. Auch bei der Zitierung der Literatur und Gerichtsentscheide will der neue *Traité* vom alten nur das absolut Bewährte und Grundlegende behalten. Als Nachbarn interessiert es uns, dass auf Fragen der internationalen Rechtsanwendung, sowie auf die Rechtsverhältnisse der Übergangszeit in Elsass-Lothringen besondere Rücksicht genommen werden soll.

Vorgesehen sind 13 Bände. Von diesen ist als erster erschienen der Bd. VIII, der die erste Hälfte des ehelichen Güterrechtes behandelt und vom Strassburger Professor Nast bearbeitet worden ist. Er befasst sich in einem ersten Teil mit allgemeinen Fragen des ehelichen Güterrechtes und in einem zweiten mit dem gesetzlichen Güterstand des *code civil*. Wer sich um das französische Recht als solches interessiert oder rechtsvergleichende Studien treibt, wird das neue Buch mit Genuss lesen. Aber auch für unser eigenes Recht kann man aus dem Werk mittelbar Vorteile ziehen, wenn auch vielleicht aus diesem Band gerade weniger als aus denjenigen, die noch zu erwarten sind. Denn der erste allgemeine Abschnitt bringt dem Leser doch deutlich zum Bewusstsein, wie die beiden Rechtsordnungen in grundlegenden Fragen auseinander gehen, wie z. B. in der Beurteilung des Höchstmasses an Freiheit, das der Frau vertraglich eingeräumt werden kann (p. 35) oder in der Frage der Abänderbarkeit des ehelichen Güterstandes (p. 63). Und was den zweiten Abschnitt anbelangt, so hat er für uns deshalb weniger unmittelbar praktisches Interesse, weil die Fahrnis- und Errungenschafts-Gemeinschaft, wie die Statistik zeigt, in der Schweiz wenig Verbreitung gefunden hat,

abgesehen höchstens von jenen Landesteilen, in denen die frühere Abhängigkeit von der französischen Rechtsentwicklung noch etwas nachwirkt. Doch konstatiert man überall mit Befriedigung, wie in dem neuen Werk das ZGB an allen passenden Stellen im gleichen Rang mit den Gesetzbüchern anderer grösserer Staaten zitiert wird. Eine gewisse Genugtuung empfindet man auch bei der Feststellung, dass in manchen Punkten die Erfahrungen in Frankreich den Anordnungen unseres ZGB Recht geben. So zeigt die freilich etwas veraltete Statistik über die Eheverträge (p. 8), dass auch in Frankreich das Volksempfinden keineswegs nach der Gütertrennung als dem ordentlichen Güterstand verlangt. Vielmehr gehen die vertraglichen Abmachungen nicht selten auf Schaffung eines Zustandes, der einigermassen dem Rechtsverhältnis entspricht, wie es der gesetzliche Güterstand des ZGB, die Güterverbindung, vorsieht (p. 35). Im allgemeinen aber — es ist auch das eine interessante Feststellung für das klassische Land der Eheverträge — nimmt die Zahl der Eheverträge in Frankreich ab (p. 4, Note 1).

A. Siegwart.

Weiss, Dr. G. (a. BG-schreiber): Sammlung eidgenössischer und kantonaler Entscheidungen zum schweizer. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, sowie den zugehörigen Nebengesetzen, Verordnungen und internationalen Übereinkünften, umfassend den Zeitraum 1912—1921. 1. Lieferung. Zürich 1925. (Schulthess & Co.). 10—12 Lieferungen zu Fr. 4.80.

Dr. Weiss sammelt hier in systematischer, dem ZGB und OR folgender Anordnung die wichtigsten Entscheidungen, welche während des ersten Jahrzehnts der Geltung des neuen Zivilrechts gefällt worden sind. Einstweilen liegen zwei Hefte vor (ZGB Art. 1—92). Die Entscheide sind ziemlich knapp und gut wiedergegeben, allerdings ohne wissenschaftlichen Kommentar und ohne kritische Bemerkungen. So reihen sie sich als Abbild und brauchbares Nachschlagewerk der praktischen Jurisprudenz im Gebiete des Zivilrechts den bisherigen Sammlungen an, d. h. der offiziellen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, der „Praxis“ des BG., den Entscheidpublikationen in der „Schweizer. Juristenzeitung“, in der „Semaine judiciaire“ usw. Möchte doch diese Überproduktion den gelegentlich recht unwissenschaftlichen Präjudizienkult der schweizerischen Rechtsprechung nicht noch weiter fördern! Ein kritischer Jurist wird ja mit solchen Präjudizien ohnehin nicht viel anfangen können, da er rasch den Unterschied des zu entscheidenden Falles gegenüber dem Präjudiz

erkennt; ein unkritischer Rechtsbeflissener aber wird nur allzu leicht verleitet, vom Präjudiz einen unrichtigen Gebrauch zu machen, und die Gerichtspraxis endlich lässt sich aus Bequemlichkeitsgründen dazu verführen, den Präjudizien oberer Gerichte gesetzesähnliche Geltung zuzubilligen, statt jeden Einzelfall stets genau nach seiner neuen Eigenart zu beurteilen. Unsere Rechtsordnung ist nicht, wie diejenige angelsächsischer Staaten, auf den aus Gerichtsentscheiden herauszusuchenden Grundsätzen aufgebaut, sondern auf der im Gesetz begründeten Systematik, innert welcher der Richter das richtige Recht frei und unabhängig finden soll.

His.

v. Cleric, G. F. (Privatdozent, Zürich): **Leitfaden der strafrechtlichen Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichtes.** Bern 1925. (Verlag von Stämpfli & Cie.) 147 S. Fr. 6.—.

Der Judikatur des Bundesgerichtes in Strafsachen kommt aus bekannten Gründen bei weitem nicht die Bedeutung zu, wie seiner Rechtsprechung in Zivilsachen. Trotzdem ist es sehr zu begrüßen, dass der Verfasser es unternommen hat, die vom Bundesgericht in strafrechtlichen Fragen gefällten Entscheide systematisch zusammenzustellen. Insbesondere für die Strafrechtspraxis ist der vorliegende Leitfaden hochwillkommen; von der schweizerischen Strafrechtswissenschaft erfährt sie ja leider nicht die erwünschte Förderung. Seit mehr als drei Jahrzehnten ist eben die schweizerische Strafrechtstheorie durch den Traum vom eidgenössischen Strafgesetzbuch gebannt. Als natürliche aber nichtsdestoweniger höchst bedauerliche Folge dieser Einstellung hat sich eine gewisse Geringschätzung des positiven Rechts ergeben. Das Interesse unserer Wissenschaft konzentriert sich auf das Gebiet der Kriminalpolitik. Der Mangel an schweizerischer strafrechtlicher Literatur dogmatisch-exegetischen Inhaltes führt dazu, dass sich die Praxis immer mehr an die Wissenschaft und die Rechtsprechung des Auslandes anlehnt. Diese Entwicklung bedauern nicht nur chauvinistische Nationalisten, die für den Gedanken der Internationalität der Wissenschaft kein Verständnis haben. Die Zusammenstellung von v. Cleric ermöglicht es der schweizerischen Strafrechtspraxis zum mindesten, sich ohne grosse Mühe über die vom Bundesgericht in Strafrechtsfragen vertretene Ansicht zu unterrichten. Ein Sachregister — das allerdings etwas knapp ausgefallen ist — erleichtert die Benützung des Leitfadens als Nachschlagewerk. Auch die Anmerkungen des Autors zu einzelnen Entscheiden sind beachtenswert. Wir zweifeln nicht daran, dass die sehr brauchbare Darstellung in

weiten Kreisen, insbesondere bei den Strafgerichten und den Anwälten, einem regen Interesse begegnen wird. Es wäre zu begrüssen, wenn sich der Verfasser dazu entschliessen könnte, die späteren Auflagen mit Literaturnachweisen zu versehen; dadurch würde der Leitfaden einen noch grösseren Wert erhalten. Die Anordnung des Stoffes erachten wir in jeder Beziehung als glücklich.

Dr. C. Ludwig (Basel).

Molitor, E. (Prof., Leipzig), **Hueck, A.** (Prof., Jena) und **Riezler, E.** (Prof., Erlangen): **Der Arbeitsvertrag** und der Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925. (J. Bensheimer.) 309 S. Fr. 15.—.

Der Arbeitsvertrag, „bei weitem der wichtigste Vertrag für weite Kreise der Bevölkerung“, ist im deutschen BGB nur kurz geregelt; daher verheisst Art. 157 Abs. 2 der neuen Reichsverfassung ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch. Ein seit 1919 beim Reichsarbeitsministerium aus Theoretikern und Praktikern bestellter Arbeitsrechtsausschuss hat nun, neben einem Tarifgesetz, auch ein Allgemeines Arbeitsvertragsgesetz entworfen, das heute der öffentlichen Diskussion und wissenschaftlichen Kritik unterliegt. Die eingangs genannte streng juristische Untersuchung, in deren einzelne Kapitel sich die Verfasser geteilt haben, ist eine auch für schweizerische Juristen und Sozialpolitiker beachtenswerte Leistung.

H.

Burckhardt, W. (Prof., Bern): **Die Lücken des Gesetzes und die Gesetzesauslegung.** Abhandlung zum schweizerischen Recht, N. F., Heft 8. Bern 1925. (Stämpfli & Cie.). 106 S. Fr. 4.—.

Über die Fülle des Inhalts dieser Abhandlung, die reich ist an problematischen Fragen, lässt sich hier nicht referieren, noch weniger dazu kritisch Stellung nehmen. Mit Interesse bemerken wir u. a. die Auffassung des Verfassers (S. 30 ff.), dass bei der Annahme einer Entschädigungspflicht des Staates bei rechtmässigen Eingriffen nicht einfach abzustellen sei auf die formelle Zulassung der Entschädigung im Gesetz (wie die moderne Verwaltungsrechtstheorie meist lehrt), sondern dass auch bei Schweigen des Gesetzes über die Entschädigungspflicht eine solche bald angenommen, bald verneint werden müsse, je nachdem dies billig und vernünftig sei, was in jedem Einzelfall besonders zu untersuchen sei.

His.

Cochet, Marie-Anne (Genève): „**Essai sur l'emploi du sentiment religieux comme base d'autorité politique.**“ Paris 1925.

In diesem Werk, das als Ausdruck einer freien, philosophisch begründeten Überzeugung ohne die Strenge wissenschaftlicher Systematik verfasst ist, wird der Versuch unternommen, den Zusammenhang des menschlichen Geisteslebens mit den Formen und Organisationen der Gesellschaft aufzudecken. Comtes Sozialansicht, die hierbei einer radikalen Kritik unterworfen wird, bildet die Grundlage der Untersuchung. Denn am Leitfaden jener Lehre, deren Voraussagungen die Verfasserin durch die Erfahrung widerlegt findet, soll die Verwerflichkeit eines jeglichen Systems der Autorität zur Evidenz gebracht werden: Alles geistige Leben — in Religion und Wissenschaft — ruht auf der schöpferischen Kraft der einzelnen Persönlichkeit, und darum ist sowohl der geistliche Zwangsvorschuss des widerchristlichen römischen Katholizismus, als auch jedwede Diktatur einer verkirchlichten Theorie, wie Comte sie dachte, von Grund aus falsch, dem Untergang anheimgegeben durch den inneren Befreiungsprozess des ewig neuen, vielgestaltenden Lebens. In all diesen hierarchischen Versuchen, die mit der Anerkennung lebendiger, revolutionärer Schöpferkraft im Walten der Geschichte unvereinbar sind, zeigt sich die unausführbare und verwerfliche Tendenz einer organisierten Erzwingung geistiger Werte, und es widerstreiten daher diese Formen sozialer Gestaltung schon wegen ihres imperialistischen Grundcharakters dem obersten Gesetz der idealen Existenz der Gesellschaft: Nur wo die Freiheit der Persönlichkeit ganz ohne Schranken ihre Wirksamkeit entfalten kann, geht Hand in Hand mit der Entwicklung jedes Einzelnen und mit der Schöpfung eines mannigfaltigen Reichtums an Werten die Stabilisierung des sozialen Gleichgewichts, der Fortschritt der Gesellschaft, die übrigens niemals als eigenes Wesen höherer Ordnung, sondern immer nur als das rationell verständliche Produkt verantwortlicher aber unbewusster Akte der Menschen zu betrachten ist.

So treffen wir in diesem Werk neben der tiefempfundenen und enthusiastisch proklamierten Forderung der Achtung menschlicher Selbstbestimmung und Würde des freien Urteils, neben einer entschiedenen Ablehnung der Schwüle fatalistischer Grundstimmung in der herrschenden Bildung — den Ausdruck eines sozialen Optimismus, dessen Unentwegtheit uns im Zeitalter des entfesselten Waffen- und Wirtschaftskrieges doch sehr befremdlich scheint. Die prophetischen Aussagen Comtes über das innerste Wesen des (damals) werdenden Kapitalismus, Comtes treffliche Kritik der flachen und ideenlosen These europäischen Gleichgewichts — all dies ist

unbeachtet geblieben, weil auch hier die Sünden der Autorität und Willkür mit dem Losungswort des individualistischen Liberalismus beantwortet werden. Daher sollen wir denn wiederum im Hinweis auf die Harmonie der wirtschaftlichen Interessen und im Vertrauen auf die heilsame Wirksamkeit materiellen Vorteils die Lösung finden — die angesichts der wachsenden Verheerung, die diese Triebkräfte, nach einer hundertjährigen Praxis jener liberalen Theorie, überall zurücklassen, freilich mit wenig Glauben aufgenommen wird.

Und doch lag es der Absicht der Verfasserin so fern, das Unrecht irgendwelcher Art verteidigen zu wollen, dass sie sich vielmehr zum beredten Anwalt der Völkerversöhnung und des Völkerbundes gemacht, und sich des Kampfes für das unveräußerliche Recht der Geistesfreiheit in grossartigster Weise angenommen hat. Daher konnte denn auch aller soziologische Optimismus sie nicht hindern, eine „Organisation der Gerechtigkeit“ zu fordern für das Leben der Gesellschaft, so wie ja auch die Notwendigkeit sozialer Qualitäten — der Achtung und der Solidarität — lebhafte Anerkennung fand. Wäre die Konsequenz dieser sozialen Gedanken weiter verfolgt worden, so wäre vermutlich die Unhaltbarkeit des Leitmotivs der Untersuchung, der These vom notwendigen Widerstreit zwischen Macht und Recht ans Licht getreten. Und damit wäre dann der Wurzel jenes sozialen Optimismus zugleich die eigentliche Nahrung entzogen worden. Denn nur dort wird man im Ignorieren sozialer Naturgesetzlichkeit noch den Ausweg suchen, wo man verkennt, dass auch der endgültige Sieg des Rechts unlöslich verknüpft ist mit der natürlichen Wirksamkeit der Macht: weil alles materielle und geistige Unrecht schliesslich nur durch die Macht des Gerechten aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

So wirkt denn im Ganzen dieses glänzend geschriebenen Buches, dessen Probleme hier nur teilweise angedeutet sind, die Anerkennung politischer Unterordnung doch wiederum als ein Fremdkörper. Soll die Gerechtigkeit, das eigene Prinzip der Politik, neben dem Ideal persönlicher Selbstbestimmung zur vollen Anerkennung gelangen, dann muss vorerst jeder soziologische Optimismus grundsätzlich preisgegeben sein, und der soziale „Krieg“, den die Natur der Gesellschaft durch die Herrschaft des Interesses auferlegt, als Faktum zugestanden werden. Auch so wird freilich die Organisation der Autorität, die stets den Namen „Religion“ noch usurpierte, verschwinden, weil nun Vernunft zur Grundlage der Gemeinschaft geworden ist, deren Form Gerechtigkeit bestimmt, deren Kraft und

Wert aber im Leben einer freien Volksreligion beruht. Gerade dieser Erkenntnis hat sich das letztlich individualistische Buch Marie-Anne Cochets verschlossen. Sein Wert bleibt darum im Wesentlichen auf die vertiefte Würdigung persönlicher Freiheit beschränkt.

Dr. Arnold Gysin.

Kelsen, Hans (Prof., Wien): **Allgemeine Staatslehre.** Heft 23 der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausg. von Kohlrausch u. Kaskel. Berlin 1925. (Jul. Springer.) 433 S. Mk. 21.—.

Dass seit Georg Jellineks, von 1900 an in mehreren Auflagen erschienenem Werke von anderer Seite keine „allgemeine Staatslehre“ von gleicher Bedeutung mehr erschienen ist, liegt wohl nicht nur an der Vortrefflichkeit des Jellinekschen standard works, sondern vor allem auch an der Schwierigkeit, die Bearbeitung dieses Stoffes den in einer Gärung befindlichen rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Anschauungen anzupassen. Die Verschiedenartigkeit von Ausgangspunkten und Endergebnissen der neueren Rechtstheoretiker lässt auch heute noch fast jedes Unternehmen, eine befriedigende „allgemeine Staatslehre“ vorzulegen, als verfrüht erscheinen. Und doch brächte ein Zuwarten vielleicht die Gefahr eines endgültigen Verzichts und Stillstands. Man darf es darum begrüßen, wenn ein führender Rechtsdogmatiker als Ergebnis seiner zahlreichen Vorarbeiten nun eine systematische Staatslehre vorlegt, zumal der Verfasser zu der Grosszahl der Fragen schon in Monographien und kritischen Auseinandersetzungen Stellung genommen hat. Allerdings, die beinahe einseitige Festigkeit dieser Stellungnahme charakterisiert das ganze Werk; obwohl auch den widersprechenden Meinungen im Anhang das Wort gelassen wird und der Verfasser selbst sich der Autorenreihe K. F. v. Gerber—Laband—Jellinek anzureihen erklärt. Das Werk ist doch vor allem völlig auf den eigenen Lehren Kelsens aufgebaut. In der Selbständigkeit, mit der diese Lehren durchdacht und andern Lehren gegenübergestellt werden, liegt der Hauptwert des Buches, weniger wohl in seiner Eignung für das Hochschulstudium. Kelsen versucht, den Stoff methodisch „rein“ zu sieben und dann in durchaus neuartiger Einteilung systematisch zu ordnen. Dabei trennt er scharf die Staatslehre als Soziologie (Staat und Gesellschaft) von der Staatslehre als Politik (Staat und Moral), und als Drittes stellt er daneben die Staatsrechtslehre (Staat und Recht). Den Juristen interessiert vor allem dieser letztere Teil, der wohl auch am meisten Angriffsflächen bietet. Bekannt aus Kelsens frühen Schriften

ist seine Leugnung des Dualismus von Staat und Recht (der Staat sei nichts anderes als ein Rechtsnormensystem, S. 76 f.; dagegen u. a. Jul. Binder: Philosophie des Rechts, S. 485 f.). Wohl mit Recht wird die Einteilung in öffentliches und privates Recht als verhängnisvoll bezeichnet (S. 80 f.), was für die Rechtstheorie von grundlegender Bedeutung ist, wenn auch die Rechtspraxis damit noch nichts gewonnen hat. Es folgen dann die Hauptteile über die Geltung der Staatsordnung („Statik“) und die Erzeugung der Staatsordnung („Dynamik“); darauf näher einzutreten ist hier nicht der Ort. Es will uns scheinen, dass die weitgehende Analyse aller Begriffe für die Erkenntnis des Staatslebens sehr wohl förderlich sein kann, wenn auch der starke Formalismus eine gewisse Veräusserlichung der Staatslehre zu bewirken geeignet ist. Doch dürfen wir immerhin erwarten, dass diese imposante und originelle Gedankenarbeit befruchtend wirken werde auf eine Reihe von zur Diskussion stehenden Fragen. His.

Herrnritt, Rud. (Prof., Wien): **Österreichisches Verwaltungsrecht.** Ein Grundriss der Rechtstheorie und Gesetzgebung der innern Verwaltung. Tübingen 1925 (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 348 S. brosch. Mk. 10.—, geb. Mk. 12.—.

Der Verfasser der „Grundlehren des Verwaltungsrechtes“ (1921) lässt hier eine gediegene Betrachtung des österreichischen Rechtes folgen. Unser Interesse beanspruchen besonders auch die Ausführungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 131 f.); denn Österreich besitzt neben einer wirksamen Verfassungsgerichtsbarkeit zum Schutze der subjektiven öffentlichen Rechte noch eine modern ausgestaltete Verwaltungsrechtspflege zum Schutze gegen „Rechtswidrigkeiten“ durch die Verwaltungsbehörden. H.

Timaschew, N. (Prof., z. Zt. Prag): **Grundzüge des sovjet-russischen Staatsrechts.** In: Osteuropa-Institut in Breslau; Quellen und Studien, 1. Abteil.: Recht. Neue Folge: 2. Band. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925 (J. Bensheimer). 186 S.

Unsere Beurteilung über das heutige Russland wird in willkommener Weise gefördert durch diese Darstellung eines im Ausland lebenden russischen Gelehrten, der sich nicht begnügt, bloss die Formen des geschriebenen Rechts wiederzugeben, sondern auch in dessen Praxis eindringt auf Grund ihm zugänglicher russischer Literatur, der russischen Tagespresse und den Verhandlungsprotokollen der russischen kommunistischen Parteitage. Dadurch erst wird der Gegensatz von wirk-

licher und scheinbarer Staatsgewalt klar. Der Verfasser stellt fest, dass die einzelnen Sovjetstaaten — dank der Einheit der kommunistischen Partei — ein stark übereinstimmendes Staatsrecht besitzen. Von hohem Interesse sind die wohlbelegten Ausführungen über die Klasseneinteilung der Staatsbürger; zwischen den „Arbeitenden“ und den „Nichtarbeitenden“ ist bereits eine dritte Klasse entstanden, die der „parteilosen Arbeitenden“. Trotz offizieller Deklarationen werden gar keine subjektiven öffentlichen Rechte beachtet. Der Verfasser sagt S. 31: „Ein Staat, dem der Begriff der Unverletzlichkeit der Person fremd ist; ein Staat, der für alle Erzeugnisse der Druckkunst eine präventive Zensur einführt; ein Staat, wo es nur konzessionierte Vereine gibt, der die Koalitionsfreiheit der Arbeiter leugnet und jede Versammlung nur nach Massgabe einer behördlichen Genehmigung zulässt — das ist der reine Polizeistaat, so wie er in Russland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden hat.“ Dann werden die beiden Gewaltsysteme betrachtet, nämlich die kommunistische Partei und das offizielle Sovjetsystem. Das Wahlrecht zu den Sovjets ist weder ein allgemeines, noch ein gleiches, noch ein direktes, noch ein geheimes, also ganz unrepublikanisch. Kompliziert ist das Zusammenwirken von Partei und Sovjets. In den Staatsfunktionen besteht keine Trennung der Gewalten nach unseren Begriffen. Den Schluss bildet eine Betrachtung der politischen und juristischen Struktur des Bundes der einzelnen Sovjetstaaten. H.

Schwartz, Dr. Gustav (Berlin): **Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914.** Heft 1 der Rechtsvergleichenden Abhandlungen, herausg. von Heinr. Titze und Martin Wolff. Berlin 1925 (Jul. Springer). 296 S. Mk. 15.—.

Diese Arbeit, ursprünglich eine Berliner Dissertation, bietet eine knapp gehaltene Zusammenstellung der neuesten Bürgerrechtsgesetzgebung in 24 Staaten, mit anschliessender Charakteristik und Kritik (S. 175 ff.), die darum besonders interessant ist, weil sie uns die gänzlich verschiedenartigen Tendenzen in der Bürgerrechtsgestaltung der Nachkriegszeit vor Augen führt. Den Schluss bilden Gesetzestexte. H.

v. Liszt, F. †: Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 12. Auflage bearbeitet von Prof. Max Fleischmann (Halle). Berlin 1925 (Verlag Julius Springer). 764 S. Brosch. Mk. 30.—, geb. Mk. 34.50.

Die 12. Auflage dieses Werkes, das sich längst eingebürgert hat, ist gegenüber der 11. Auflage um über 200 Seiten gewachsen; dennoch hat der Neubearbeiter den Charakter als

Lehrbuch so gut als möglich zu wahren gesucht, obwohl es nachgerade eher ein Handbuch geworden ist. Als solches hat es vielleicht noch grössere Brauchbarkeit; denn es werden doch wenige Studierende den hohen Preis der neuen Auflage erschwingen können. Liszts Bildnis und ein pietätvolles Vorwort bilden den Eingang. Aus dem reichen Inhalt bemerken wir, dass ein besonderer Abschnitt (S. 388—403) dem Versailler Völkerbund gewidmet ist. In politischen Fragen legt sich der Verfasser eine bemerkenswerte Zurückhaltung auf, obwohl er durchaus für deutsche Leser schreibt. Den Vorwurf, den wir (oben S. 404 f.) unter näherer Ausführung gegen Strupp erhoben haben, müssen wir leider auch gegenüber dieser Bearbeitung wiederholen: die Schweiz wird nach wie vor als „neutralisierter Staat“ bezeichnet (S. 109), ohne nähere Prüfung der Quellen.

His.

Rapport annuel de la Cour permanente de Justice internationale. Série E, No. 1. (Publication de la Cour permanente.) Société d'éditions A. W. Sijthoff, Leyde.

Auf Verlangen der V. Völkerbundsversammlung wird zum ersten Male eine Übersicht über die innere Organisation und die Tätigkeit des Ständigen internationalen Gerichtshofs herausgegeben, und zwar über die Zeit seit seiner Gründung 1922 bis zum 15. Juni 1925. Der Band enthält kurze Résumés der fünf Urteile und der elf gutachtlichen Äusserungen sowie der Verwaltungsmassnahmen, dann Mitteilungen über die Organisation des Gerichtshofs, Biographien der Richter, Reglemente für das Verfahren u. a. m. Es ist zu hoffen, dass die in Zukunft hier jährlich veröffentlichten Entscheidungen einen für die Entwicklung des Völkerrechts heilsamen Einfluss gewinnen werden.

H.

Usteri, Dr. Emil (Zürich): **Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht** in der schweizer. Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht. Zürich 1925 (Orell Füssli). 322 S. Geh. Fr. 16.—, geb. Fr. 18.—.

Im heutigen Völkerrecht ist die Schiedsgerichtsbarkeit vielleicht berufen, eine ähnlich bedeutsame Rolle zu spielen wie im Spätmittelalter in Europa, besonders auch in der Eidgenossenschaft. Den bisherigen Darstellungen reiht sich diese historische Dissertation mit interessanten neuen Ergebnissen an. Aus den Erfahrungen jener Jahrhunderte, die hier kritisch und sehr eingehend dargestellt werden, wird auch unsere moderne Schiedspolitik noch mit Gewinn etwas lernen können. H.

Joos, Dr. Rob. (Schaffhausen): **Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der Eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation.** Zürcher Diss. Schaffhausen 1925 (Buchdruckerei Joos-Bäschlin). 128 S.

Diese rechtshistorische Dissertation füllt eine Lücke aus; denn seit Erscheinen der eidgenössischen Abscheide sind diese noch nie in umfassenderer Weise zu einer Darstellung der Anfänge der Tagsatzung ausgebeutet worden. Der Verfasser stellt auf Grund der gedruckten Quellen die Entstehung, rechtliche Ausgestaltung und innere Organisation der eidgenössischen Tagsatzung dar, die in den beiden ersten Jahrhunderten ihres Bestehens ihren Zwecken noch durchaus zu genügen vermochte und erst nach der Reformation als Organ einer entzweiten Eidgenossenschaft versagte.

H.

Schweizer Kriegsgeschichte. Im Auftrag des Chefs des Generalstabes, Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg, bearbeitet von Schweizer Historikern unter Leitung von Oberst M. Feldmann und Hauptmann H. G. Wirz. Bern, seit 1915 (Verlag des schweiz. Oberkriegskommissariats, Druckschriftenverwaltung).

Dem Wunsche des Verlags, dieses Werk anzuseigen, kommen wir umso lieber nach, als wir in dieser prächtigen Spezialgeschichte eine wertvolle Unterstützung auch für verfassungs- und rechtsgeschichtliche Forschungen erkennen. Vorgesehen sind 12 Hefte, von denen die meisten nun erschienen sind. Die Bearbeitung der einzelnen Teile ist in gute Hände gelegt und bietet keineswegs eine tendenziös nationalistische Darstellung, wie man sie etwa aus ausländischen militärischen Schriftwerken kennt. Brauchbar sind jeweils die am Schluss jeder Abhandlung beigegebenen Literaturangaben und glänzend ist die Ausstattung mit Karten und Schlachtenplänen. Als für Rechtshistoriker von Interesse seien bloss folgende Arbeiten genannt: die knappe Einführung von Prof. Gerold Meyer v. Knonau, dem Altmeister schweizerischer Geschichtswissenschaft, über „die ältesten Zeiten bis 1218“ und der klassische Aufsatz von Dr. Robert Durrer über „die ersten Freiheitskämpfe“ (Heft 1); Dr. Richard Feller „Bündnisse und Söldnerdienst“ (Heft 6); Dr. A. Zesiger: „Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert“, und Dr. Gustav Steiner: „Der Untergang der alten Eidgenossenschaft“ (Heft 7); Dr. H. Nabholz: „Die Schweiz unter der Fremdherrschaft 1798—1813“ (Heft 8); Ed. Chapuisat: „Der Weg zur Neutralität und Unabhängigkeit 1814 und 1815“ (Heft 9); Dr. Cuno Hofer: „Die politische Stellung der Schweiz zum Ausland“ (Heft 11); Dr. Paul E.

Martin: „Die eidg. Armee 1815—1914“ usw. Einzelne Titelbilder (etwa in Heft 8 und 9) sind etwas kitschig und allzu drastisch, wohl für den schweren Verstand des Durchschnittsfüsilier berechnet. Freuen wir uns aber des gesamten Werkes, aus dem nicht nur ein kritisch-wissenschaftlicher, sondern auch ein männlich-vaterländischer Geist uns entgegenleuchtet. His.

Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde.
Leipzig und Berlin 1924 (B. G. Teubner).

Der Teubnersche Verlag hat ein für die Rechts- und Staatswissenschaft bedeutsames Unternehmen in die Wege geleitet, indem er dieses Handbuch herauszugeben begann. Zwar ist es weniger für die Gelehrten vom Fach bestimmt, als für gebildete Laien; aber gerade die praktischen Juristen — auch in der Schweiz — werden diese kurzen, billigen, auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Überblicke und Einführungen in die einzelnen Wissensgebiete mit Gewinn zur Hand nehmen. Die Auswahl der beigezogenen Gelehrten und Fachmänner bürgt für eine glückliche Lösung der gestellten Aufgabe. Das Werk (von dem noch nicht alle geplanten Hefte erschienen sind) zerfällt in eine erste Abteilung „Staatskunde“ (3 Bände) und in eine zweite: „Wirtschaftskunde“ (2 Bände). Jeder Abhandlung sind am Ende Literaturangaben beigefügt.

Gleich das 1. Heft des I. Bandes ist eines der bedeutsamsten der ganzen Sammlung; es enthält „die Entwicklung und Grundlagen des Staates“ von Prof. Richard Schmidt (Leipzig) (Mk. 5.40), d. h. eine kurzgefasste allgemeine Staatslehre. In der theoretischen Erklärung des Wesens des Staates ist der Verfasser durchaus selbständig, oft originell, aber stets sehr tiefdringend. In der Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Staates geht er aus von der Antike, überall das Charakteristische herausarbeitend, und zwar mit der umfassenden Kenntnis eines Universalhistorikers. Der Untergangs-Spengler erfährt nebenbei eine erfrischende Abfuhr (S. 95). Es folgt ein Überblick über die islamischen und germanischen Staaten, dann Amerikas und der neuern Zeit. Während der Verfasser aber über die an staatswissenschaftlichen Ideen und an Erkenntnissen besonders hervorragende Antike reichhaltiger war, wird er gegen die Neuzeit zu etwasdürftiger; man wird vielleicht bedauern, dass er in den Ideenkreis des Naturrechts nicht tiefer eingedrungen ist und die Werte und Unwerte der Demokratie nicht eingehender untersucht hat, ist doch heute auf allen Erdteilen (mit Ausnahme Asiens) die demokratische Staatsform die verbreitetste.

Der zweite Band, Heft 1 (Mk. 2.10), enthält daher eine erwünschte Ergänzung des ersten, wenn darin Privatdozent H. Heller (Leipzig) sich über „Grundrechte und Grundpflichten“ verbreitet, vor allem also über die Prinzipien des Liberalismus. Anschliessend behandelt Prof. Veit Valentin (Potsdam) „die politischen Parteien in Deutschland“, eine brauchbare Übersicht über Konservativismus, Klerikalismus, Liberalismus und Sozialismus und die bedeutendsten Vertreter dieser Geistesbewegungen. Es folgen kurze Skizzen von Dr. Th. Heuss (Berlin) über die Presse und Dr. Gertrud Bäumer (Berlin) über die staatsbürgerliche Erziehung.

Das 2. Heft dieses Bandes (Mk. 5.—) enthält eine knappe Darstellung von „Verfassung und Verwaltung des Reiches und der Länder“ von Prof. Walter Jellinek (Kiel). Ausgehend von den geschichtlichen Grundlagen seit 1815 und der Bismarck'schen Verfassung (1871) wird die Weimarer Verfassung (1919) übersichtlich und auch für den Laien verständlich dargestellt. Interessant sind die Ausführungen über das Verhältniswahlssystem; während für den Reichstag ein neues System, das sogenannte automatische, geschaffen wurde, das auch für die Volksvertretungen von Preussen und Baden angenommen ist, hat Bayern das nach dem Basler Physikprofessor Ed. Hagenbach-Bischoff benannte System rezipiert, das auch in der Schweiz sehr verbreitet ist.

Das 3. Heft (Mk. 1.80) bietet, nach einem Artikel „Heeresverfassung“ von General v. Kuhl (Berlin), eine interessante Gegenüberstellung des Verhältnisses von „Staat und Kirche“, einerseits vom protestantischen Standpunkt, von Prof. O. Baumgarten (Kiel), anderseits vom katholischen Standpunkt, von Prof. J. B. Sägmüller (Tübingen). Es folgen kurze Überblicke über „Bildungsrecht und Bildungspolitik“ von Prof. J. Ziehen (Frankfurt a. M.) und im III. Band (Mk. 1.70) über rechtsphilosophisch interessante Probleme, betitelt „Recht und Leben“ und über „Bürgerliches Recht“ von Prof. Max Rumpf (Mannheim) und „Strafrecht und Strafverfahren“ von Prof. Gustav Radbruch (Kiel).

Die zweite Abteilung (Wirtschaftskunde) behandelt eine Reihe nationalökonomischer Gebiete, in für Juristen und Laien brauchbaren, kurzen Einführungen. Bis jetzt sind folgende Hefte erschienen. Band I, Heft 1 (Mk. 1.60): „Theoretische Grundlegung“ von Prof. Rob. Liefmann (Freiburg i. Br.), anlehnend an dessen 1923 erschienene „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“; Heft 2 (Mk. 1.80): „Die Entwicklung der Volkswirtschaft und der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen“

von dem früheren Zürcher Nationalökonom Prof. H. Sieveking (Hamburg), eine die Dogmengeschichte seit der Antike behandelnde Darstellung; Heft 3 (Mk. 1.40): „Bevölkerungslehre“ von Privatdozent S. Budge (Frankfurt a. M.), „Die beruflich-gesellschaftliche Gliederung des deutschen Volkes“ von Prof. F. Zahn (München); Heft 5 (Mk. 3.20) enthält eine auch für Juristen brauchbare Übersicht über das „Arbeitsrecht“ von Dr. H. Dersch (Berlin), ausserdem: „Kartelle und Trusts“ von Prof. R. Liefmann (Freiburg i. Br.), „Planwirtschaft und Sozialisierung“ von Prof. A. Amann (Prag), „Genossenschaftswesen“ von Prof. A. Müller (Berlin), „Lohnformen und Lohnnungsmethoden“ von Dr. K. Bräuer (Breslau).

Im II. Band der Wirtschaftskunde finden wir: Heft 1 (Mk. 2.20) „Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Fischerei“ von Privatdozent K. Ritter (Berlin), „Forstwirtschaft“ von Prof. F. von Mammen (Hof); Heft 2 (Mk. 3.60) „Bergbau“ von Dr. Arlt (Bonn), „Industrie und Industriepolitik“ von Prof. C. Koehne (Berlin), „Organisation der technischen Arbeit“ von O. Schulz-Mehrin (Berlin); Heft 3 (Mk. 1.80) „Energiewirtschaft“ von Prof. W. Pauer (Dresden); Heft 4 (75 Pfg.) „Betriebswirtschaftslehre“ von Prof. E. Geldmacher (Köln); Heft 5 (Mk. 6.—) „Verkehrswesen und Verkehrspolitik“ von Prof. O. Blum (Hannover), „Handel und Handelspolitik“ von Prof. H. Sieveking (Hamburg), „Bankwesen und Bankpolitik“ von W. Dreyfus (Frankfurt a. M.), „Geldwesen und Währungspolitik“ von Prof. K. Bräuer (Breslau).

Das ganze Werk will die in einer Demokratie am allerwenigsten entbehrliche staatsbürgerliche Ausbildung des Bürgertums fördern, es wird daher auch in der Schweiz gute Dienste zu leisten vermögen. Die einzelnen Hefte sind separat käuflich.

His.

Anzeigen.

Dr. Heinr. Heer: Die prinzipiale Privatstrafklage im schweizer. Rechte. (Zürch. Diss.). Heft 1 der Glarner Beiträge zur Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde. Glarus 1925 (Verlag Rud. Tschudy). 151 S. 3.

Prof. P. Tuor (Bern): Das Erbrecht, III. Band, VII. Lieferung (Art. 596—614), in M. Gmürs Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch. Bern 1925 (Stämpfli & Cie). Fr. 5.—

Dr. Hans Trümpy (Ratschreiber in Glarus): Ausfuhr elektrischer Energie. Heft 64 der Schweizer Zeitfragen, 1925 (Art. Institut Orell Füssli). Zürich. 44 S. Fr. 2.50.

Dr. Otto Hungerbühler (Bausekretär, Zürich): Dem Rechtsstaat entgegen. Der Entwurf eines BG über die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege in: Beiträge zur schweiz. Verwaltungskunde, Heft 24. Zürich 1925 (Art. Institut Orell Füssli). 60 S. Fr. 2.80.

Prof. Ed. His: Die Schiffsnationalität (das Flaggenrecht) auf dem internationalen Rhein. in: „Die Rheinquellen“ XX. Heft 6, Juni/Juli 1925. S. 101 ff. Dazu Nachtrag und Erwiderung in Heft 7, August/Sept. S. 132.

Dr. H. F. Bumbacher: Die Aktie als Grundlage des Stimmrechts, nach schweizerischem und deutschem Recht unter Berücksichtigung des schweizerischen Entwurfs zur Revision des OR. Mannheim 1925 (J. Bensheimer). Heft 4 des Archivs für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte (herausg. von Prof. K. Haff in Hamburg). 78 S.

Dr. Z. Giacometti (Zürich): Die Auslegung der schweizerischen Bundesverfassung (Antrittsrede vom 11. Juli 1925). Tübingen 1925. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 32 S. Mk. 1.20.

Dr. rer. pol. Hans Ellenberger: Das offene Bankdepot. Abhandlung zum schweizerischen Recht, N. F. 7. Heft. Bern 1925 (Stämpfli & Cie). 150 S. Fr. 5.—.

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch; 9. neubearbeitete Ausgabe. Bd. I Lieferung 2 (Schluss) = 4. Lieferung: Allgemeiner Teil, von Dr. E. Riezler. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). München 1925. Mk. 20.—.

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch; 9. neubearbeitete Auflage. Bd. III. Lieferung 2: Sachenrecht von Dr. K. Kober. Mk. 12.—. München, Berlin, Leipzig 1925 (J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]).

Sexus, Monographien aus dem Institut für Sexualwissenschaft, Berlin, Bd. IV, § 267 des deutschen Strafgesetzentwurfs (Unzucht zwischen Männern). 1925 Stuttgart (Verlag Jul. Püttmann).

Dr. Wilh. Fuchs (Münster i. W.): Juristischer Literaturführer und bibliographische Technik für Juristen. 2. verm. und verbesserte Auflage. Münster i. W. 1925 (F. Coppenrath).
